

**Stellungnahme der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. (VRB) zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (Bearbeitungsstand des VO-Entwurfs: 14.02.2019 15:35 Uhr)**

Zum o. g. VO-Entwurf möchten wir aus Sicht der VRB folgende Anmerkungen mitteilen:

Zu § 1 und § 15 Anwendungsbereich und Anforderungen an Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen:

Die neue Formulierung des § 1 Nr. 2 stellt eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereiches der Markscheider-Bergverordnung dar, die aus unserer Sicht durch das BBergG in der gültigen Fassung nicht legitimiert ist.

Der Gesetzgeber hat in § 125 BBergG eine abschließende Regelung für die Anordnung von Messungen, *„die zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche erforderlich sind“*, getroffen.

Derartige Messungen können entsprechend § 125 Absatz 2 BBergG nur für Gebiete verlangt werden, *„in denen Beeinträchtigungen der Oberfläche durch Bergbaubetriebe mit Auswirkungen auf bauliche Anlagen eingetreten oder zu erwarten sind, wenn die Messungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein können.“*

Der Gesetzgeber war sich sehr wohl bewusst, dass nicht jede bergbaubedingte Bodenbewegung eine derartige Gefahr darstellt.

Zudem wären Definitionen von bergbaubedingten Bodenbewegungen (Art und Größenordnung etc.) und deren Abgrenzung zu nicht bergbaubedingten Bodenbewegungen erforderlich. Wer legt fest, ob eine Bewegung bergbaubedingt ist?

Dementsprechend regen wir dringend an, die Neuausrichtung der §§ 1 und 15 im VO-Entwurf auf bergbaubedingte Bodenbewegungen ohne Bezug zu § 125 BBergG noch einmal zu überdenken.

Auch die Verschärfung der Messgenauigkeit in dieser Vorschrift ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Nicht der Stand der Technik sollte die erforderliche Genauigkeit festlegen, sondern die zu messenden bergbaulichen Einflussfaktoren, hier Bodenbewegungen, in Verbindung mit einer potentiellen durch sie verursachten Gefährdung. So führen geringste Bodenbewegungen (bis zu 10 cm) in der Regel nicht zu Schäden an der Bausubstanz und erst recht nicht zu Gefahren für Leib oder

Leben. Gutachten der TU Clausthal im Auftrag der Bergbehörde NRW haben die fehlende Bergschadensrelevanz solcher Bodenbewegungen umfangreich bestätigt.

Sollte die Neuregelung der §§ 1 und 15 des Entwurfes in der vorliegenden Form beschlossen werden, ist bergbauzweigübergreifend ein weiterer erheblicher Erfüllungsaufwand zu befürchten.

Z.B. wäre eine über § 125 BBergG hinausgehende Befugnis zur Anordnung von Messungen zur Dokumentation von Bodenbewegungen des stillgelegten Steinkohlenbergbaus in der Nachbergbauphase während eines möglichen Grubenwasseranstiegs nicht gerechtfertigt, zumal derartige Messungen erforderlichenfalls im Zuge von Nebenbestimmungen im Betriebsplanverfahren eingebracht werden können. Dann sind diese sinnvoll und erforderlich, flächendeckend ohne konkreten Auslöser aber keinesfalls. Nach derzeitigen Einschätzungen der RAG wäre ein zusätzlicher Aufwand für das Monitoring von Bodenbewegungen auf einen hohen 6-stelligen bis niedrigen 7-stelligen Betrag pro Jahr, für eine sehr lange Anstiegsphase (> 30 Jahre) und eine erhebliche Nachlaufphase (> 10 Jahre) aufzubringen, wenn §§ 1 und 15 in dieser Form neu ausgerichtet werden. Dies ist aus VRB-Sicht im Hinblick auf die zu erwartenden Einwirkungen (Hebungen max. im einstelligen Dezimeterbereich) unangemessen und somit nicht verhältnismäßig. Gerne sind wir bereit, den zusätzlichen Aufwand durch eine solche Änderung der MarkscheitV näher zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Während sich die Anordnung entsprechend des VO-Entwurfs ausschließlich auf Basis der fachlichen Expertise der Genehmigungsbehörde gründen würde, können Nebenbestimmungen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens durch den Bergbauunternehmer widersprochen bzw. einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Die nun vorliegende Entwurfsfassung beschneidet also in rechtlich unzulässiger Weise die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.

#### Zu § 3 Geobasisdaten

In der Verordnung und den dazugehörigen Anlagen wird der Begriff „Geobasisdaten“ oder der Begriff „amtliches Höhenbezugssystem“ verwendet. Im Grundsatz mit der gleichen Bedeutung. Meistens wird der Begriff „Geobasisdaten“ im Sinne eines Raumbezuges verwendet. Eine klare Definition des Begriffs Geobasisdaten in der Verordnung wäre hilfreich.

#### Zu § 8 Übernahme fremder Unterlagen

Nach § 8 Absatz 1 dürfen Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen erst nach Überprüfung und Bestätigung durch die zuständige Behörde verwendet werden. U.E. muss die Verwendung nicht amtlicher und somit fremder Unterlagen in



der Entscheidung des Markscheiders und nicht in der der Behörde liegen. Dies wird auch in Absatz 4 deutlich. Der Zusatz „durch die Zuständige Behörde“ in Absatz 1 sollte daher gestrichen werden.

#### Zu § 9 Anforderungen an das Risswerk

Die Öffnung hin zu einer digitalen Risswerkführung ist zu grundsätzlich zu begrüßen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die „Grundsätze der digitalen Langzeitarchivierung“ im Entwurf nicht näher erläutert werden. Diese sollten aber erläutert werden.

Hinzu kommt, dass der Begriff „Abschlussrisswerk“ eher umgangssprachlicher Natur ist, aber weder im BBergG noch in der MarkschBergV inhaltlich definiert ist. Es besteht die Gefahr, dass aus diesem Begriff ggf. eine komplette Neuanfertigung / Zusammenstellung bzw. Aufbereitung des seit z.T. Jahrzehnten geführten Risswerkes erforderlich werden könnte, was schnell zu zusätzlichem Aufwand (sechs- bis siebenstelligen Beträge) führen kann, ohne dass dem ein zusätzlicher Nutzen gegenüberstehen würde. Dies trifft insbesondere große Tagebaubetriebe, die sog. Betriebszustandsrisse führen. Zur Vermeidung von Missverständnissen oder ungewollten neuen Regelungen sollte klarstellend besser der Begriff „abzuschließendes Risswerk“ verwendet werden.

#### Zu § 10 Nachtragsfristen für das Risswerk

Die Änderung des § 10 über Nachtragsfristen für das Risswerk und dort insbesondere die Neuregelung zum Abschluss des Risswerkes ist aus bergbauzweigübergreifender Sicht nicht hinnehmbar.

Z. B. werden die Risswerke des auslaufenden Steinkohlenbergbaus üblicherweise spätestens ca. ein bis 1,5 Jahre nach Einstellung der Förderung in der Regel mit Beendigung des untertägigen Rückzuges endgültig nachgetragen, abgeschlossen und an die Bergbehörde zum langfristigen Verbleib (Archivierung) übergeben. Dieses Vorgehen hat sich seit Inkrafttreten der MarkschBergV für die Mehrzahl der Anwendungsfälle bewährt, in denen die Heranziehung des Risswerkes für erforderlich gehalten wurde. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde von einzelnen Bergschadensbetroffenen Kritik bezüglich einer für notwendig erachteten Nachtragung bzw. Ersteintrag einer Unstetigkeit nach Abschluss des Risswerkes geäußert. In den weitaus meisten Fällen bestand die Unstimmigkeit bezüglich dieses Sachverhaltes bereits in der Betriebszeit des Bergwerkes. Hintergrund der Kritik waren mit anderen Worten unterschiedliche Auffassungen über den Umgang mit einem Bergschadensfall, nicht aber das Risswerk selbst.

Eine darüberhinausgehende Verpflichtung für die Weiterführung des Risswerkes führt zu einem erheblichen Erfüllungsaufwand beim Bergbauunternehmen,

insbesondere da für diese Arbeiten die Vorhaltung eines Markscheiders mit entsprechendem Fachpersonal und Ausstattung notwendig ist. Hierfür ist ein Betrag von ca. 750 000 € pro Jahr alleine für die Ausweitung der Risswerksführung für die Steinkohlenbergwerke anzusetzen, deren Förderung zum Ende 2018 beendet wurde.

Im Hinblick darauf, dass in dieser nachbergbaulichen Betriebsphase des Steinkohlenbergbaus lediglich Arbeiten im Zusammenhang mit Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, Aufsuchungs- Gewinnungs- und Aufbereitungstätigkeiten also auszuschließen sind, sind wir der Auffassung, dass ein derartiger Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Gefährdungs- und Auswirkungspotential nicht mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.

#### Zu § 13 Anerkennung anderer Personen

Hinsichtlich der Anerkennung sog. "anderer Personen" möchten wir darauf hinweisen, dass hierzu sicher differenzierte Auffassungen darüber bestehen können, was eine „gleichwertige, anerkannte Berufsausbildung“ ist. Um Rechtsunsicherheit für die Adressaten zu vermeiden, wird angeregt in Abstimmung mit den entsprechenden Berufsfachverbänden diesen Begriff näher zu präzisieren oder durch eine enumerative Aufzählung z.B. als Anlage zur Verordnung zu bestimmen, was darunter fallen soll.

#### Zu Anlage 3 Teil 2; Nr. 2. Titelblatt, ff)

Die hier verwendeten Begriffe „*Schutzzonen, Schutzbereiche, Schutzgebiete*“ sind zu unbestimmt und sehr all umfassend. Entweder sollte der Zusatz „nach Absprache mit der zuständigen Behörde“ aufgenommen werden oder die Begriffe Schutzzonen, -bereiche und-gebiete sollten näher erläutert werden.

#### Zu Anlage 3 Teil 2; Nr. 7. Gewinnungsriss über Tage, cc)

Die Darstellung von „*Verkippungsmaterial und –menge*“ ist in einer grundrisslichen Darstellung lesbar nicht möglich. Die markscheiderische Erfassung ist in einem 24-stündigen Leistungsbetrieb ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus werden keine Angaben gemacht, mit welchen Materialdifferenzierungen und mit welchen Genauigkeiten Erfassungen zu tätigen wären. Die Nr. 7 cc) sollte gestrichen werden.

#### Zu Anlage 3 Teil 2 Nr. 9 Höhenfestpunktriss

Die vorgeschlagene inhaltliche Ergänzung des Punktes d) "*bei übertägigen Gewinnungsbetrieben mit weiträumiger Grundwasserabsenkung: der Verlauf*



*bekannter bedeutsamer hydraulisch wirksamer Störungen, die für die Sicherheit bedeutsam sind, und die Lage sonstiger geologischer Besonderheiten die für die Sicherheit bedeutsam sind"* ist in doppelter Hinsicht unverständlich.

Der Höhenfestpunktriss dient zur markscheiderischen Dokumentation der Höhen(veränderungen), welche im Zusammenhang mit den bergbaulichen Aktivitäten auftreten. Anhand der vorgegebenen Inhalte des Höhenfestpunktrisses (i.W. Höhenangaben zu Festpunkten) lässt sich keine hydraulisch wirksame Störung oder sonstige geologische Besonderheit konstruieren. Der Sinn einer solchen inhaltlichen Ergänzung im Höhenfestpunktriss erschließt sich daher nicht. Eine hydraulisch wirksame tektonische Störung führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung von Untergrund oder Tagesoberfläche. Die Interpretation, ob eine tektonische Störung eine hydraulisch abdichtende Wirkung im Untergrund hat, ist nur in Verbindung mit dem Umfang und der räumlichen Ausbildung der Grundwasserabsenkung möglich, die allerdings bereits im Grundwasserriss enthalten ist.

Weiter bleibt unbestimmt - und damit auch für fachkundige Personen nicht verständlich - was mit "*bedeutsamen hydraulisch wirksamen Störungen*" konkret gemeint ist. Hierzu fehlt jegliche Definition, zumal die Begründung des VO-Entwurfs zu diesem Punkt keinerlei Angaben enthält. Hierzu sind auch keine einschlägigen Fachdefinitionen bekannt. Auch fehlt eine Definition des Kriteriums „*für die Sicherheit bedeutsam*“. Hierdurch verbleibt dieser Punkt unbestimmt und ist damit für eine spätere Anwendung und Umsetzung ungeeignet. Gleiches gilt im Übrigen für die vorgeschlagene Lagedarstellung "*sonstiger geologischer Besonderheiten*".

Aus o.g. Gründen sollte Punkt d) zum Höhenfestpunktriss ganz entfallen.

#### Zu Anlage 4 Teil 2 Nr. 8

Wir schlagen vor, diesen Punkt im Hinblick auf die gelebte Praxis und betriebliche Notwendigkeiten etwas weiter zu fassen und regen folgende Formulierung an: „Geotechnische Ereignisse (z.B. Böschungsrutschungen, Grundbrüche), sofern diese die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit im Betrieb gefährden.“

Berlin, 3. April 2019